

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang

„Naturschutz und Landschaftsökologie“ (MPO Naturschutz
2020)

der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. März 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Naturschutz und Landschaftsökologie“ (MPO Naturschutz 2020)

**der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. März 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 73 vom 21. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

§ 1a Corona-Pandemie entfällt.

2. In § 1 (Geltungsbereich) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 7. Juli 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 29 vom 18. Juli 2016), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 30. September 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 77 vom 2. Oktober 2020), im Folgenden „MPO Naturschutz 2016“, tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. Prüfungen gemäß „MPO Naturschutz 2016“ können bis zum 30. September 2023 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um drei Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach Maßgabe der MPO Naturschutz 2016 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach Maßgabe der MPO Naturschutz 2016 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die nach Maßgabe der „MPO Naturschutz 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2023 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2023 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2024.“

3. § 1a (Corona-Pandemie) entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Heckelei

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2022, der Zustimmung des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2022, der Eilentscheide der beiden Dekane vom 26. Januar 2023 sowie der Entschließung des Rektorats vom 7. März 2023.

Bonn, 23. März 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch